

INHALT

3

MUSTER-
GESTALTUNGStille Beteiligung
von Kindern (Teil 1)

5

UMSATZSTEUER

Istversteuerung –
seit diesem Jahr
profitieren mehr
Unternehmen

6

BETRIEBSPRÜFUNG

Prüfungsschwer-
punkte 2020

8

BERATERTIPP

DES MONATS

Betriebssport –
lohnsteuer-
pflichtig?

AKTUELL

Zeitnahe Betriebsprüfung zur Rechtssicherheit?



© rudi1976 – stockadobe.com

Österreich macht es vor – die sogenannte begleitende Betriebsprüfung bietet den Großunternehmen eine zeitnahe und rechtssichere Abstimmung mit den Finanzbehörden. Auch Deutschland überlegt, diesen Weg zu gehen – aber was ist mit den kleinen und mittleren Unternehmen? Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. hat hier eine klare Meinung.

„Der Bundesregierung ist bewusst, dass spät einsetzende und lang andauernde Betriebsprüfungen bei Unternehmen und Verwaltung finanzielle und personelle Kapazitäten binden und Rechtssicherheit für die Beteiligten verzögern. Im Sinne des Wirtschaftsstandortes Deutschland sind möglichst viele zeitnahe Betriebsprüfungen wünschenswert“ (BT-Drucks. 19/16305 vom 03.01.2020). Insofern wird die Aufmerksamkeit gerade nach Österreich gelenkt, wo Großunternehmen die Möglichkeit haben, eine „begleitende Abstimmung mit dem Finanzamt“ bzw. eine (mit-)laufende Betriebsprüfung zu beantragen.

Deutscher Steuerberaterverband ist aktiv

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat die Idee aufgenommen und der Bundesregierung vorgeschlagen, eine begleitende Betriebsprüfung nicht nur für Großunternehmen zu schaffen, sondern auch die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu berücksichtigen. Gerade die nachträglichen Steuerzahlungen, oft gebündelt über die drei Jahre eines Prüfungszeitraums, machen den Unternehmen zu schaffen.

„Bereits nach den bestehenden Regelungen zur Außenprüfung seien KMU benachteiligt“, monierte Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. „So kämen sie bislang kaum in den Genuss einer zeitnahen Betriebsprüfung (§ 4a BpO). Davon profitierten aufgrund der unterschiedlichen Praxis in den Bundesländern in erster Linie lediglich Groß- und Konzernunternehmen. Elster regte an, die zeitnahe Betriebsprüfung auch für den Mittelstand zu öffnen. Er könne sich gut vorstellen, die Regelung etwa durch ein bundeseinheitlich ausgestaltetes Antragsrecht für Steuerpflichtige jedweder Größenklasse attraktiver zu gestalten“ (Quelle: Mitteilung des DStV vom 18.02.2020).



EXPERTENTIPP

Bereits heute empfiehlt es sich, bei Problemfragen das Finanzamt frühzeitig (z. B. telefonisch) einzubeziehen. Auch wenn durch diese unverbindlichen Abstimmungen mit dem Finanzamt noch keine echte Rechtssicherheit entsteht, werden die Absprachen in den Betriebsprüfungen im Regelfall anerkannt. ■



LOGIN: IHRE MEDIATHEK!

www.steuerspar-
brief.com

Benutzername:
steuerspar-
Passwort Juni:
einzelhandel20

DIREKTER KONTAKT:

redaktion-manage-
ment@weka.de



Liebe Leserin, lieber Leser,

sich in Zeiten von COVID-19 auf steuerrechtliche Themen zu konzentrieren erscheint manchmal etwas surreal. Gleichwohl gilt

das Steuerrecht weiter, mit einigen Erleichterungen als Liquiditätsunterstützung für die Unternehmen. Aber aufgepasst! Im nächsten Jahr die „Steuerrechnung“ aufgemacht. Was bedeutet das? Wenn der Gewinn nicht tatsächlich schrumpft, sind alle Vergünstigungen (z.B. Senkung von Vorauszahlungen) im nächsten Jahr wieder zur Zahlung fällig. Selbst

die Soforthilfe bleibt nicht unberücksichtigt. Wir haben für Sie ein Auge drauf.

Ihr

Dipl.-Betriebswirt Joachim Welper, LL. M., ist als Steuerberater und Systemischer Business Coach (univ.) vornehmlich in der Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen tätig. → www.concunia.de

SteuerSPARTicker

Erlass von Nachzahlungszinsen

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Zu dieser Thematik hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 03.12.2019, Az.: VIII R 25/17, entschieden:

1. Die Erhebung von Nachforderungszinsen nach § 233a AO ist nicht allein deshalb sachlich unbillig, weil die Änderung eines Steuerbescheids gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO erst nach Ablauf von 13 Monaten nach Erlass des Grundlagenbescheids erfolgt (Anschluss an BFH, Urteil vom 01.06.2016, Az.: X R 66/14, BFH/NV 2016, 1668).
2. Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinshöhe sind vorrangig im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zinsfestsetzung und nicht im Erlassverfahren geltend zu machen.



EXPERTENTIPP

Werden bei Ihnen Nachzahlungszinsen festgesetzt, müssen Sie somit vorrangig ein Einspruchsverfahren gegen den Steuerbescheid bzw. gegen die festgesetzten Zinsen führen. Ein Erlassantrag ist in diesem Zusammenhang das falsche Mittel, um Ihr Recht durchzusetzen.

Umsatzsteuer: medizinische Analysen

Lange war streitig, wie die Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufe auszulegen ist. Fällt beispielsweise ein Facharzt für Labordiagnostik auch unter diese Regelung, obwohl er keinen Patientenkontakt hat? Das hat der Bundesfinanzhof nun in der Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Deutschland geklärt.

§ 4 Nr. 14a Umsatzsteuergesetz regelt, dass Heilberufe umsatzsteuerbefreit sind. Darin heißt es genau: Umsatzsteuer sind „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. [...]“

Der BFH hat dazu mit Urteil vom 18.12.2019, Az.: XI R 23/19, entschieden und gleich zwei Regeln der Finanzverwaltung, die im Umsatzsteueranwendungserlass fixiert sind, umgeworfen:

1. Medizinische Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik können nicht nur nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG, sondern auch nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1



© Paulista - stock.adobe.com

UStG steuerfrei sein (entgegen Abschnitt 4.14.2 Abs. 2 Satz 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE).

2. Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ist keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung i.S.d. § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG (entgegen Abschnitt 4.14.1 Abs. 1, 4.14.5 Abs. 9 UStAE).

Dies ist gerade in Zeiten von COVID-19 eine wichtige und erleichternde Entscheidung für die betroffenen Ärzte.

Pauschale Bewertung von Jubiläumsrückstellungen

Steuerfreibeträge für Jubiläumszuwendungen sind bereits 1999 abgeschafft worden. Trotzdem kann ein kleines Geschenk noch steuerfrei bleiben. Aber egal, ob kleines Geschenk oder gut dotierte (steuer- und sozialversicherungspflichtige) Prämie – eine Rückstellung für diese Jubiläumszuwendung kann Ihre Steuerlast bereits jährlich senken.

Grundsatzregelung „Jubiläumszuwendung“

Jubiläumszuwendungen für das berufliche Ereignis können bis zu 60 € steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, auch den Sachbezugsfreibetrag von 44 € zu nutzen (auch im gleichen Monat).

Rückstellungsbildung

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die der Art nach bekannt, deren Höhe und Fälligkeit jedoch ungewiss sind.



BEISPIEL

Der Arbeitnehmer X wird beim Arbeitgeber Multirace GmbH eingestellt. Alle Angestellten erhalten nach 15 Jahren eine Jubiläumszuwendung von 1.000 €. Bereits im Jahr 1 der Tätigkeit von Arbeitnehmer X kann die Multirace GmbH eine Rückstellung für die (anteilige) Jubiläumsaufwendung bilden.

Wie diese Rückstellung berechnet werden muss, hat das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 27.02.2020, Az.: IV C 6 – S 2137/19/10002 :001, dargestellt. Dieses Schreiben können Sie auf unserer Internetseite unter www.steuersparbrief.com abrufen. ■

Stille Beteiligung von Kindern (Teil 1)

Die Beteiligung von Kindern am Unternehmen bietet einige handfeste Vorteile. So können nicht nur mehrfach erb- und schenkungssteuerliche Freibeträge ausgenutzt, sondern auch Unternehmensgewinne steuerlich auf mehrere Köpfe verteilt werden. Speziell bei der Beteiligung von minderjährigen Kindern bestehen jedoch generelle rechtliche Besonderheiten.

Die Geschäftsfähigkeit berücksichtigen

Ein Minderjähriger, der das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist geschäftsunfähig und muss daher durch seine gesetzlichen Vertreter (meist die Eltern) vertreten werden. Ab der Vollendung des siebten Lebensjahrs ist ein minderjähriges Kind beschränkt geschäftsfähig. Es muss aber dennoch durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten werden, wenn es durch seine Willenserklärung „nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt“ (§ 107 BGB).

Schenkungsweise Übertragung

Die Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften erfolgt häufig durch eine schenkweise Übertragung von Gesellschaftsanteilen von den Eltern auf die Kinder. Da die Eltern grundsätzlich als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder handeln, ist in diesem Zusammenhang das Verbot des Insiggeschäfts nach § 181 BGB zu beachten. Danach dürfen Eltern bei einem solchen Vertragsschluss regelmäßig nicht mit sich selber Verträge schließen. Aber auch eine Vertretung des minderjährigen Kindes durch ein Elternteil bei Rechtsgeschäften mit seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie (etwa Schenkung eines Gesellschaftsanteils von den Großeltern an den Enkel) ist nicht zulässig.

Was tun bei Vertretungsverbot?

Ist ein solcher Fall eines Vertretungsausschlusses gegeben, ist vom Familiengericht ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Dieses entscheidet dann – ggf. bei bestehender Genehmigungspflicht gemeinsam mit dem Familiengericht – anstelle der Eltern über die Zulässigkeit der Beteiligung (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB). Ist dagegen die Übertragung des Gesellschaftsanteils für das minderjährige Kind „lediglich rechtlich vorteilhaft“, bleiben die Eltern alleine vertretungsberechtigt.

Wann die Eltern alleine vertretungsberechtigt bleiben – und wann nicht

Ob die Eltern alleine vertretungsberechtigt bleiben oder nicht, hängt von der Art des Rechtsgeschäfts

sowie der Rechtsform der Gesellschaft ab. Dabei ist der Verkauf eines Gesellschaftsanteils von einem Elternteil an ein minderjähriges Kind für dieses stets rechtlich nachteilhaft, da ein Kaufpreis zu zahlen ist.

Handelt es sich um eine Schenkung von Gesellschaftsanteilen, ist zwischen den verschiedenen Arten von Gesellschaftsbeteiligungen zu unterscheiden: Bei der Schenkung von

- Aktien entstehen in der Regel keine Probleme, da dem Minderjährigen daraus keine rechtlichen Nachteile entstehen.
- GmbH-Geschäftsanteilen an die eigenen Kinder nehmen die Gerichte aus unterschiedlichen Gründen keinen (nur) rechtlichen Vorteil an, etwa der möglichen Ausfallhaftung bei einer nicht vollständigen Einzahlung der Stammeinlage. Daher muss hier bei der Schenkung ein Ergänzungspfleger mitwirken.
- Anteilen an einer OHG, GbR oder KG ist grundsätzlich ebenfalls die Mitwirkung eines Ergänzungspflegers erforderlich.

Gesellschaftsverträge immer betroffen

Auch beim Abschluss von Gesellschaftsverträgen muss der Minderjährige von einem Ergänzungspfleger vertreten werden, sofern die Eltern ebenfalls Gesellschafter sind oder gleichzeitig mit dem Kind Gesellschafter werden. Das gilt sowohl für Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) als auch für die GmbH. Darüber hinaus ist für den Abschluss des Gesellschaftsvertrags ebenfalls die familiengerichtliche Genehmigung erforderlich. ■



EXPERTENTIPP

Ist eine Ergänzungspflegschaft notwendig, sollten dem Familiengericht geeignete und den Eltern bekannte Vertrauenspersonen vorgeschlagen werden. Solchen Vorschlägen kommen die Gerichte häufig nach. Gegebenenfalls sollte sofort eine Dauerpflegschaft beantragt werden, damit die Gesellschaft auch bei zukünftigen Beschlüssen handlungsfähig ist.

Sind Preisgelder umsatzsteuerpflichtig?



© ViDi Studio – stock.adobe.com

Der Umsatzsteuer unterliegen nur Umsätze, die steuerbar sind. Ein steuerbarer Umsatz setzt einen Leistungsaustausch voraus. Umstritten war deshalb, ob platzierungsabhängige Preisgelder eine Gegenleistung für eine sonstige Leistung darstellen können. Nachdem der BFH aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben festgestellt hatte, dass die Teilnahme an Turnieren zur Erzielung von platzierungsabhängigen Preisgeldern nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschs erfolgt, hat die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend ergänzt.

EXPERTENTIPP

Die Unterscheidung in nicht steuerbare platzierungsabhängige Preisgelder und im Rahmen eines Leistungsaustauschs erbrachte unternehmerische Teilnahme an Wettbewerben hat nicht nur einen Einfluss auf die Besteuerung (oder Nichtbesteuerung) von Ausgangsleistungen. Auch für den Vorsteuerabzug aus damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen hat dies entscheidende Bedeutung. Soweit der Teilnehmende nur die Möglichkeit hat, ein platzierungsabhängiges Preisgeld zu erhalten, ist er insoweit auch für die damit zusammenhängenden Eingangsleistungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

HINWEIS

Veranstalter von Glücksspielen (z. B. Automatenaufsteller oder Spielbankbetreiber) fallen nicht unter diese Regelungen. In diesem Fall erbringen sie gegenüber dem Spieler eine steuerbare sonstige Leistung, die in dem Angebot des Glücksspiels besteht.

Die rechtliche Problematik

Ein Unternehmer realisiert einen steuerbaren Umsatz u. a. dann, wenn er eine Leistung in erkennbarer Absicht, eine Gegenleistung zu erhalten, ausführt.

Der BFH war früher davon ausgegangen, dass die als Belohnung i.S.d. § 657 BGB für das erfolgreiche Teilnehmen an Pferderennen empfangenen Rennpreise Entgelte für eine von dem Rennstallsitzer erbrachte sonstige Leistung sind.

Entgegen dieser alten Rechtsauffassung hatte der EuGH allerdings 2016 entschieden, dass die Überlassung eines Pferds durch einen Unternehmer an den Veranstalter eines Pferderennens zwecks Teilnahme des Pferds an diesem Rennen keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt. Bedingung: Es wird weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt und nur die Eigentümer der Pferde erhalten bei einer erfolgreichen Platzierung in dem Rennen ein Preisgeld.

Die Überlassung eines Pferds stellt aber dann eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar, wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung des Pferds in dem Rennen unabhängige Vergütung zahlt. Der BFH hatte sich in der Folge der Rechtsauffassung des EuGH angeschlossen.

Die Anweisung des BMF

Als Konsequenz aus diesen Urteilen hat das BMF die Vorgaben aus der europäischen und nationalen Rechtsprechung umgesetzt und den UStAE angepasst. Nunmehr gilt, dass eine Teilnahme an einem Wettbewerb, für die nur eine von der Platzierung abhängige Vergütung erzielt werden kann, nicht im Leistungsaustausch ausgeführt wird und damit nicht zu einem steuerbaren Umsatz führt.

HINWEIS

Die Regelung gilt für alle Arten von Wettbewerben wie z. B. Pferderennen, Pokerturniere, sportliche Wettbewerbe, Schönheitskonkurrenzen u. Ä.

Folgen für die Praxis

Bei der Teilnahme an Wettbewerben muss also abgegrenzt werden, ob der Teilnehmende eine Gegenleistung für die Teilnahme an dem Wettbewerb als solchem erhält oder ob er nur eine Zahlung erhält, wenn er eine bestimmte Platzierung erreicht.

EuGH Rechtsprechung großzügig

1. Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist dann eine gegen Entgelt ausgeführte sonstige Leistung (und führt dann unter den weiteren Bedingungen zu einem steuerbaren Umsatz), wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung unabhängige Vergütung zahlt. Dies können z. B. Antrittsgelder oder von der erreichten Platzierung unabhängige „Preisgelder“ sein.
2. Erhält der Teilnehmende nur eine Zahlung, wenn er eine bestimmte Platzierung erreicht, bekommt er diese Zahlung nicht für die Teilnahme an dem Wettbewerb, sondern für die Erreichung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses. Damit ist in diesen Fällen grundsätzlich ungewiss, ob der Teilnehmende überhaupt eine Zahlung erhält. Es liegt dann kein Leistungsaustausch vor.

Diese Grundsätze gelten auch für die Teilnahme an Tierleistungsprüfungen. ■

Istversteuerung – seit diesem Jahr profitieren mehr Unternehmen

Das kennen Sie: Die in Ihren Ausgangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer muss Ihre Firma ans Finanzamt abführen, sobald die betreffende Leistung erbracht wurde. Das gilt selbst dann, wenn der Kunde erst viel später zahlt. Einen Ausweg bietet die Istversteuerung. Die wurde zu Jahresbeginn noch einmal verbessert – gilt aber nur auf Antrag.

Die Lieferung ist erfolgt, die Rechnung gestellt, schon wartet das Finanzamt auf die Umsatzsteuer. Diese Versteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) gilt bei der Umsatzsteuer als Regelversteuerung, sie führt aber gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen schnell zu Liquiditätsengpässen. Oft genug müssen Betriebe die abzuführende Umsatzsteuer vorfinanzieren, da Kunden die Rechnungen erst verspätet beglichen.

Erfüllt Ihr Betrieb die Bedingungen?

Eine echte Alternative bietet die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung). Hier spielt die Rechnungsstellung keine Rolle, die Umsatzsteuer ist erst fällig, wenn Ihr Kunde die Rechnung auch tatsächlich beglichen hat. Die leidige Vorfinanzierung durch Ihre Firma entfällt. Die Versteuerung nach dem Geldzufluss vereinfacht zusätzlich Ihre Buchhaltung. Die Erlöse für die Umsatzsteuervoranmeldung können Sie einfach aus den Geldeingängen ableiten. Aber: Um von der Istversteuerung profitieren zu können, muss Ihr Unternehmen **eine von drei festgelegten Voraussetzungen erfüllen**:

1. Der Netto-Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr betrug maximal 600.000 €.
2. Das Unternehmen muss von der Buchführungspflicht befreit sein (keine Aufstellung einer Bilanz, sondern eine Einnahmenüberschussrechnung – § 148 AO).
3. Es handelt sich um Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Mit diesem Kalenderjahr wurde die Umsatzgrenze um 20 % angehoben, dadurch können nun mehr Unternehmen in den Genuss der Istversteuerung kommen. Prüfen Sie, ob Ihr Betrieb eine der drei Kriterien erfüllt. Ja? Dann sollten Sie einen Antrag auf Istversteuerung bei Ihrem Betriebsfinanzamt stellen. Das lohnt sich, zumal diese Art der Versteuerung auf den Vorsteuerabzug keinerlei Auswirkung hat. Die Vorsteuer bleibt stets nach Rechnungserhalt abziehbar, unabhängig von der tatsächlichen Bezahlung. Einzig bei Voraus- und Anzahlungsrechnungen dürfen Sie die Vorsteuer erst abziehen, wenn die Zahlung erfolgt ist.

Beispiel – Vorteil der Istversteuerung

Die Unternehmerin Ulrike Clever hat Waren im Wert von 50.000 € an einen Kunden geliefert. Darauf fallen 9.500 € an Umsatzsteuer an. Lieferung und Rechnungsstellung erfolgten im Januar 2020. Der Kunde moniert die Lieferung, fordert Nachbesserungen und zahlt die Rechnung erst im Juni 2020.

Sollversteuerung: Die Umsatzsteuer war mit der Umsatzsteuervoranmeldung für Januar 2020 beim Finanzamt anzumelden. Ohne Fristverlängerung war sie am 10.02.2020 zur Zahlung fällig.

Istversteuerung: Da die Zahlung durch den Kunden erst im Juni 2020 erfolgte, muss der Erlös erst in die Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2020 und ist am 10.07.2020 zur Zahlung fällig.

Wurde Ihr Antrag genehmigt, gilt dieser, bis er vom Finanzamt widerrufen wird. Das ist der Fall, wenn das Finanzamt feststellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (z. B. durch Überschreitung der Umsatzgrenze). Sie müssen nicht aktiv werden. Stellt das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung oder bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärungen fest, dass Ihr Vorjahresumsatz oberhalb der Grenzwerte liegt, widerruft das Amt die Genehmigung für die Zukunft. Der Widerruf kann immer nur zu Beginn eines Kalenderjahrs erfolgen.

Musterformulierung – Antrag auf Istversteuerung

Der Antrag auf Istversteuerung beim für die Umsatzsteuer zuständigen Betriebsfinanzamt gestellt werden. Diese Musterformulierung können Sie dazu verwenden: „Ich beantrage mit meinem Betrieb Ulrike Clever, Musterstr. 1, 12345 Musterort, ab dem 01.01.2021 von der Sollversteuerung auf die Istversteuerung wechseln zu dürfen. Ab diesem Zeitpunkt werde ich die Umsatzsteuer aus meinen Ausgangsrechnungen erst beim Finanzamt anmelden, wenn meine Kunden die Rechnungen tatsächlich beglichen haben. Der Netto-Jahresumsatz meines Betriebs betrug im vorangegangenen Kalenderjahr unter 600.000 €. Eine entsprechende betriebliche Auswertung füge ich bei. Bitte senden Sie mir kurz eine schriftliche Genehmigung meines Antrags zu.“



© NaMaKuKi – stock.adobe.com

EXPERTENTIPP

Den „Zahlungsaufschub“ durch das Finanzamt erhalten Sie nur auf Antrag. Der ist jederzeit möglich, auch noch im laufenden Geschäftsjahr. Das ist insbesondere sinnvoll, wenn Sie sich dadurch einen entscheidenden Liquiditätsgewinn sichern. Um einen reibungslosen Ablauf bei Ihrer Buchführung zu gewährleisten, empfiehlt sich sonst eher die Umstellung zu Jahresbeginn. Unser Musterantrag hilft Ihnen dabei.

DOWNLOAD

Die Musterformulierung – Antrag auf Istversteuerung finden Sie als Download unter www.steuersparbrief.com.

Prüfungsschwerpunkte 2020

Worauf sollten Sie bei der Abgabe Ihrer Steuererklärungen diesmal besonders achten? Jedes Jahr legen die Finanzämter unterschiedliche Prüffelder fest und schauen sich diese Sachverhalte akribisch an.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen ist Vorreiter bei der Bekanntgabe der aktuellen Prüfungsthemen. Für jedermann zugänglich veröffentlicht die OFD die Prüffelder jedes einzelnen Finanzamts in ihrem Bezirk. So erfahren Sie, dass beim Finanzamt Köln-Mitte die Körperschaftsteuer und der Verlustabzug bei Körperschaften im Mittelpunkt stehen. Beim Finanzamt in Bielefeld stehen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen auf dem Prüfplan, etliche Ämter schauen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gezielt hin (u. a. Aachen, Düsseldorf-Süd, Dortmund-Ost, Lüdinghausen, Meschede).

Während die OFD NRW die Prüffelder offenlegt, hält der Fiskus in anderen Regionen die Prüfgebiete gerne verschlossen. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass die Schwerpunkte aus dem größten Bundesland auch in anderen Regionen weit oben auf der Prüfliste stehen.

Ein zentrales Prüffeld

In NRW gibt es in diesem Jahr nur ein zentrales Prüffeld. Dabei geht es um Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit. „Die Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht (Liebhaberei)“. Hier schaut der Sachbearbeiter im Amt, ob ein Betrieb auf Dauer Gewinne erwirtschaftet. So will der Fiskus das Absetzen von Ausgaben für Hobbys bei der Steuer aufspüren und verhindern. Darüber hinaus gibt es zusätzlich dezentrale Prüffelder, die in den einzelnen Finanzämtern unterschiedlich sind.

Einkommensteuer – diese Sachverhalte stehen im Mittelpunkt

Kosten der doppelten Haushaltsführung: (Bestehen nach längerer Zeit tatsächlich noch zwei Haushalte? Passt die Anzahl der geltend gemachten Familienheimfahrten?) Dazu fordert das Finanzamt gerne Nachweise an, etwa Bahnbelege oder Angaben zur jährlichen Kilometerleistung des Pkw, und gleicht das mit den Angaben in der Steuererklärung ab.

Außergewöhnliche Belastungen: Pflegekosten (Welche Kosten werden bei einer Heimunterbringung geltend gemacht? Ist hier die Haushaltserparnis abgezogen?), Unterstützungsleistungen (Hat die unterstützte Person eigene Einkünfte? Entfällt daher ein Abzug?).

Vermietung und Verpachtung: Das Hauptaugenmerk liegt auf Neuvermietungen. Hier fordern Finanzämter gerne Mietverträge an, gleichen den Ansatz von Kaltmiete und Umlagen mit dem Mietvertrag ab. Außerdem: hohe Instandhaltungskosten (Gehören die tatsächlich zum Mietobjekt und nicht zur selbst genutzten Wohnung?), Ferienwohnungen (Welche Aufwendungen werden abgesetzt, erfolgt eine zeitanteilige Aufteilung?).

Fotovoltaikanlagen: Bei Neuanschaffungen überprüft der Fiskus den Ansatz des selbst verbrauchten Stroms (Wie wurde der Eigenverbrauch ermittelt? Wird Umsatzsteuer darauf berechnet?).

Körperschaftsteuer – darauf sollten GmbH-Geschäftsführer achten

Darlehen zwischen GmbH und Gesellschafter: Hier untersuchen die Sachbearbeiter regelmäßig die Fremdüblichkeit, dazu werden die Darlehensverträge angefordert (Stimmen Vertrag und tatsächliche Durchführung überein? Sind die Vereinbarungen zum Zinssatz und zur Tilgung wie unter Fremden?).

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaft: Regelmäßige Überprüfung von Vertrag und tatsächlicher Abwicklung (Sind Vertrag und Geldfluss identisch? Wie wurde der Verkauf steuerlich behandelt?).

Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG): Nicht immer sind Verluste vollständig abziehbar – das gilt insbesondere bei vorangegangenen Anteilsübertragungen. Angesetzte Verlustabzüge werden dahin gehend ständig durchleuchtet.

Umsatzsteuer – Vorsteuerberichtigung und Handwerkerleistungen

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG): Werden Anlagegüter vorzeitig aus dem Unternehmen entnommen, müssen Sie die beim Kauf in Anspruch genommene Vorsteuer anteilig berichtigen. In der Hektik des Unternehmensalltags unterbleibt dies manchmal, das möchte das Finanzamt verhindern.

Handwerkerleistungen (§ 13b UStG): Bei bestimmten Handwerkerleistungen geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Der ausstellende Unternehmer weist in seiner Handwerkerrechnung in diesem Fall keine Umsatzsteuer aus. Hier schaut das Finanzamt, ob die Umkehr der Steuerschuldnerschaft rechtens ist und zu Recht keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. ■



CHECKLISTE

Kurzcheck vor der Abgabe Ihrer Steuererklärung

1. Überprüfen Sie Ihre Steuerunterlagen vor der Einreichung beim Finanzamt auf Vollständigkeit.
2. Hinterfragen Sie Ihre Angaben kritisch.
3. Können Sie auf Nachfrage Belege und Verträge vorlegen?
4. Passt der jeweilige Vertrag zu der tatsächlichen Durchführung?

Betriebsausgaben ohne Benennung des Zahlungsempfängers

Betriebsausgaben finden regelmäßig keine Berücksichtigung, wenn der Steuerpflichtige trotz des Verlangens der Finanzbehörde die Empfänger nicht benennt (§ 160 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung [AO]). Zu Recht, wie das Finanzgericht (FG) Hamburg jüngst in einem Fall entschied, in dem eine GmbH die Provisionsempfänger nicht angab.

§ Der Streitfall

Gegenstand des Unternehmens einer GmbH war der Im- und Export von sowie der Handel mit Waren aller Art, soweit es sich nicht um erlaubnispflichtige Güter handelte. Das Finanzamt führte für fünf zurückliegende Jahre eine Außenprüfung durch. Dabei stellte der Prüfer fest, dass die GmbH mit osteuropäischen Firmen gehandelt hatte. Im Rahmen dieses Handels hatte die Gesellschaft verschiedene Provisionszahlungen an Privatpersonen bzw. Firmen im Ausland erbracht. Die vom Finanzamt erfolgten Internetrecherchen und Anfragen an die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ergaben, dass die Zahlungsempfänger sogenannte Scheinfirmen bzw. Briefkastengesellschaften waren. Nähere Angaben zu den Empfängern teilte die GmbH nicht mit. Daraufhin erließ das Finanzamt Änderungsbescheide, mit denen die Berücksichtigung von Betriebsausgaben aus Provisionszahlungen bzw. die Wertberichtigung einer Forderung nicht anerkannt wurde. Die GmbH setzte sich dagegen mittels einstweiligen Rechtsschutzes zur Wehr.

Das FG Hamburg lehnte den Antrag der Gesellschaft ab. Diese habe dem Benennungsverlangen nicht ausreichend entsprochen. Betriebsausgaben seien regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkomme, die Empfänger zu benennen (§ 160 Abs. 1 Satz 1 AO) (FG Hamburg, Beschluss vom 22.01.2018, Az.: 2 V 305/17).

So prüft das Finanzamt

Hat ein Steuerpflichtiger Betriebsausgaben in Abzug gebracht, schaut der Außenprüfer meist ganz genau hin. Sind bestimmte Ausgaben wie etwa Provisionszahlungen vorhanden, will das Finanzamt wissen, wer der Empfänger der Provisionen war und ob diese ggf. in Deutschland zu versteuern sind. Um das in Erfahrung zu bringen, geht das Finanzamt wie folgt vor:

- Der deutsche Steuerpflichtige (die inländische GmbH) wird gefragt, wer Empfänger der Provisionszahlungen war.

- Benennt der Steuerpflichtige einen deutschen Empfänger, wird eine Kontrollmitteilung an das für den deutschen Empfänger zuständige Finanzamt gesendet, bei dem die Versteuerung überprüft wird. Gibt der Steuerpflichtige demgegenüber einen ausländischen Empfänger an, klärt die Finanzbehörde über eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab, ob der Empfänger ein wirtschaftlich aktives Unternehmen oder lediglich eine Scheinfirma bzw. Briefkastengesellschaft ist.
- Handelt es sich um ein aktives Unternehmen, wird der Betriebsausgabenabzug meistens berücksichtigt. Wurde dagegen die Provisionszahlung an eine Scheinfirma erbracht, leitet das Finanzamt regelmäßig ein Benennungsverlangen in die Wege.
- Aufgrund des Benennungsverlangens muss der deutsche Steuerpflichtige exakt angeben, welche Personen und/oder Unternehmen tatsächlich Zahlungen erhalten haben. Geschieht das nicht, kann der Steuerpflichtige in aller Regel davon ausgehen, dass ihm der Betriebsausgabenabzug versagt wird.

Der Finanzbehörde steht Ermessen zu

Im Rahmen des Benennungsverlangens steht der Finanzbehörde ein Ermessen zu, von dem sie in zweifacher Weise Gebrauch macht:

- Zuerst wird entschieden, ob ein Benennungsverlangen an den Steuerpflichtigen gestellt wird.
- Dann folgt die Entscheidung, ob und inwieweit Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen werden, bei denen der Zahlungsempfänger nicht benannt wird.

Kommt es wie im Entscheidungsfall zu einem Rechtsstreit, prüft das Gericht auch die Rechtmäßigkeit der behördlichen Ermessensentscheidung. Das Ermessen ist allerdings nur beschränkt gerichtlich überprüfbar. Denn das Gericht darf kein eigenes Ermessen ausüben oder eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit treffen, da die eigentliche Ermessensausübung Sache der Behörde ist. Das Gericht ist daher auf die Überprüfung von Ermessensfehlern bzw. einer Ermessensreduzierung auf null beschränkt. ■

EXPERTENTIPP

Zahlen Sie an Firmen mit Sitz im Ausland, und die verantwortlichen Geschäftspartner sprechen Deutsch oder haben ihren Wohnsitz in Deutschland, sollten Sie um eine Kopie von deren Ausweisen und eine schriftliche Zusicherung bitten, dass die eingekommenen Zahlungen im Ausland versteuert werden. Sollte das nicht so sein, trifft Sie daran kein Verschulden. Sie können aber dem Finanzamt die Personen benennen, sodass ein Betriebsausgabenabzug berücksichtigt werden müsste.

DOWNLOAD

Was Sie über die Empfängerbenennung noch wissen müssen, haben wir Ihnen in unserem Download unter „Betriebsausgabe Ohne Benennung“ www.steuersparbrief.com zusammengestellt.

Betriebssport – lohnsteuerpflichtig?

Fachkräftemangel und Gesundheitsbewusstsein sorgen dafür, dass Sport in die Unternehmen Einzug hält. Viele Angebote können dabei lohnsteuerfrei ausgestaltet werden – zumindest, wenn man die Regeln kennt, die wir Ihnen nachfolgend vorstellen.



HINWEIS

Alle Sachbezugswerte eines Monats werden zusammengerechnet und dürfen die 44-Euro-Freigrenze nicht überschreiten, ansonsten besteht Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht.



VORSCHAU 9/20

- Gewerbesteuer: Hinzurechnungen und Kürzungen beachten
- So nutzen Sie die „tatsächliche Verständigung“
- Zusammenfassende Meldung pünktlich abgeben!

Eigene Sportanlage des Arbeitgebers

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine betriebseigene Sportanlage zur Verfügung, handelt er in ganz überwiegendem Eigeninteresse (Gesunderhaltung der Arbeitnehmer). Die Überlassung stellt daher keinen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar – die Überlassung bleibt somit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Anmietung einer Sportanlage

Mietet der Arbeitgeber hingegen Sportanlagen an (z.B. Tennishalle) und überlässt diese an die Arbeitnehmer, liegt ein lohn- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug vor. Grundsätzlich sind die geldwerten Vorteile dann mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten. Die 44-Euro-Freigrenze pro Monat und Arbeitnehmer kann dabei genutzt werden.

Zertifizierte Gesundheitsleistungen

Zur Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung hat der Gesetzgeber mit § 3 Nr. 34 EStG eine Steuerbefreiungsvorschrift eingeführt. Danach sind zertifizierte gesundheitsfördernde Maßnahmen steuerfrei (und auch sozialversicherungsfrei). Auch einzelne Kurse wie z.B. zertifizierte Rücken-



EXPERTENTIPP

Vorsicht ist bei Abos gleichwohl geboten. Wird ein „Jahresabo“ in einem Monat freigeschaltet, gilt der gesamte Jahreswert in diesem Monat als bezogen und überschreitet damit die 44-Euro-Freigrenze.

schulungen in Fitnessstudios oder Raucherentwöhnungskurse können entsprechend begünstigt sein.

Als Arbeitgeber können Sie diese zertifizierten Gesundheitsleistungen direkt beim Anbieter buchen. Sie können aber auch Ihren Arbeitnehmern einen Rechnungsbetrag erstatten, wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt ist. Rechnung und Nachweis über die Zertifizierung müssen Sie dann zu den Lohnunterlagen nehmen.

Überlassung von Fahrrädern

Als Arbeitgeber haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, Ihren Angestellten Fahrräder (auch Sportfahrräder) lohn- und sozialversicherungsfrei zu überlassen. Wichtig ist, dass die Fahrräder zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden, ansonsten greift die Steuerbegünstigung nicht.

Zertifizierte Gesundheitsleistungen

Die Krankenkassen zertifizieren Kurse und Maßnahmen zur Erreichung folgender Gesundheitsziele:

1. Diabetes mellitus, Typ 2: Erkrankungsrisiko senken, Erkrankte früh erkennen und behandeln
2. Brustkrebs: Mortalität vermindern, Lebensqualität erhöhen
3. Tabakkonsum reduzieren
4. gesund aufwachsen: Lebenskompetenz, Bewegung, Ernährung
5. gesundheitliche Kompetenz erhöhen, Souveränität der Patientinnen und Patienten stärken
6. depressive Erkrankungen: verhindern, früh erkennen, nachhaltig behandeln
7. gesund älter werden
8. Alkoholkonsum reduzieren

IMPRESSUM

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4 · 86438 Kissing
Tel.: 08233 23-4000 · Fax: 08233 23-7400
Internet: www.weka.de
E-Mail: service@weka.de

Persönlich haftende Gesellschafterin:
WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH, Sitz in Kissing
Geschäftsführung: Stephan Behrens,
Michael Bruns, Werner Pehland
Herausgeber: Joachim Welper
(v.i.S.d.P.) Anschrift siehe oben
Objektleitung: Barbara Berkau
Autoren der Ausgabe: Freie Journalistin
Helene Jopen, Diplom-Finanzwirt Otto Lembke,

Freier Journalist Dirk Sonntag, Steuerberater
Joachim Welper

Satz & Layout: comtex mediendesign, Augsburg
Druck: WIRmachenDRUCK GmbH,
Mühlbachstr. 7, 71522 Backnang
Erscheinungsweise: monatlich
Alle Angaben im „SteuerSPARbrief für
Selbstständige und Unternehmer“ wurden mit
äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie
basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter
Auskünfte und unterliegen Veränderungen.
Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen
werden, auch nicht für telefonisch erteilte Aus-
künfte. Wiedergabe – auch auszugsweise – nur
mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.
ISSN 1862-1546